



24. Dez. 2019

WEIDMANN BORNHAUSER RECHTSANWÄLTE

Fraumünsterstrasse 25 | 8001 Zürich

Postfach 16 | 8024 Zürich

T +41 44 245 25 25 | F +41 44 245 25 26

www.wblaw.ch | info@wblaw.ch

DR. MARKUS WEIDMANN dipl. Steuerexperte

DR. PHILIP R. BORNHAUSER LL.M., MCI Arb

DANIELA DARDEL lic. iur. et phil.

ANNETTE KOCH Ass. iur. \*

Eingetragen im Anwaltsregister

\* Zugelassen nur an deutschen Gerichten

**Einschreiben**

Kantonales Steueramt Zürich  
 Dienstabteilung Recht  
 Bändliweg 21  
 8048 Zürich-Altstetten

Eingang DA Recht**25. Nov. 2019**

Zürich, 22. November 2019

X0066866

**Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR), Zürich**

Sehr geehrter Herr Betschart,  
 sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung FAR ist gemäss Verfügung des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 10. Februar 2004 von der Steuer befreit (Anlage 1). Im Vorfeld dieser Verfügung wurden steuerrechtliche Abklärungen getätigt, die im Schreiben vom 2. Februar 2004 (das Einverständnis des Kantonalen Steueramtes Zürich datiert vom 5. Februar 2004) zusammengefasst wurden, (Anlage 2).

Die Stiftung FAR leitete im Jahr 2018 Sanierungsmassnahmen ein. Hintergrund war, dass aufgrund der geburtenstarken Jahrgänge, die in den kommenden Jahren in Rente gehen werden, mit einem Anstieg der FAR-Rentner zu rechnen ist und die Stiftung FAR die Rente mit 60 Jahren für Bauarbeiter sichern will. Bei den sogenannten FAR-Renten handelt es sich um Überbrückungsrenten vom 60. bis zum 65. Lebensjahr, also bis zum Eintritt des ordentlichen Rentenalters. Zudem leistet die Stiftung FAR in dieser Zeit Ersatz von BVG-Altersgutschriften (BVG-Sparbeiträge).

Namens und im Auftrag der Stiftung FAR erläutern wir Ihnen die Änderungen gerne im Detail.

**1. Steuerbefreiung**

Bei diesem Punkt gibt es keine Änderungen. Die Stiftung FAR ist als Einrichtung der beruflichen Vorsorge weiterhin steuerbefreit.

**2. Beiträge an die Stiftung FAR**

Auch hier gibt es keine Änderungen.

### **3. Überbrückungsrenten**

Auch bei diesem Punkt hat sich nichts geändert.

### **4. Leistungen an Hinterbliebene**

Auch die Leistungen an Hinterbliebene sind unverändert.

### **5. Ersatz BVG-Beiträge**

Die Stiftung FAR hat einen neuen Prozess für die Auszahlung von Ersatz der BVG-Altersgutschriften eingeführt. Wenn ein FAR-Rentner, aus welchen Gründen auch immer, nicht bei der bisherigen Pensionskasse bleiben konnte, wurde das angesparte BVG-Kapital bislang an die Stiftung Auffangeinrichtung (SAE) überwiesen und der FAR-Rentner dort versichert. Die SAE hat die bisherige Durchführungsvereinbarung mit der Stiftung FAR im Jahr 2018 gekündigt und nimmt seitdem keine FAR-Rentner mit Jahrgängen 1959 und jünger mehr auf. Es ist zwar fraglich, ob dieses Vorgehen zulässig ist, die Stiftung FAR muss aber dennoch nach Alternativen suchen.

Soweit die Ersatzleistungen an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt werden, liegt kein steuerbarer Tatbestand vor, weil die Mittel im Bereich der steuerbefreiten Vorsorge bleiben. Es bestehen keine Meldepflichten und die Ersatzleistungen müssen auch nicht auf dem Rentenausweis aufgeführt werden. Insofern ergeben sich keine Änderungen zu den Schilderungen im Schreiben vom 2. Februar 2004.

Die Auszahlung an die SAE ist derzeit nicht möglich. Deshalb hat die Stiftung FAR beschlossen, den Rentnern, die keiner Pensionskasse angeschlossen sind, den Ersatz der BVG-Altersgutschriften am Ende des Zeitraums der FAR-Rente, also mit 65 Jahren, mittels einer Einmalzahlung direkt auszusahlen.

Die Stiftung FAR geht davon aus, dass es sich bei der Einmalzahlung der Ersatzleistung direkt an den FAR-Rentner mit Schweizer Wohnsitz um eine Kapitalauszahlung im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung handelt, die der Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge (sogenannte Kapitalauszahlungssteuer) gem. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 22 StG bzw. Art. 38 DBG unterliegt und als solche vom FAR-Rentner zu versteuern ist. Hierfür wird ein separater Steuersatz angewandt. Dafür spricht, dass die Ersatzleistungen keinen periodischen persönlichen Anspruch darstellen, sondern dass es eine nicht mehr umkehrbare Einmalzahlung ist. Es wird nicht für den FAR-Rentner angespart (bezieht der FAR-Rentner

seine PK-Leistungen vorzeitig, verfällt der Anspruch auf die Einmalzahlung komplett). Der FAR-Rentner verfügt über keine Wahlmöglichkeit.

Im Schreiben vom 2. Februar 2004 wurde unter Ziff. 5 ausgeführt, dass es sich bei einer Auszahlung von Ersatz von BVG-Beiträgen direkt an den Arbeitnehmer um eine zusätzliche Überbrückungsrente handle, welche der Arbeitnehmer entsprechend zu versteuern hätte. Damals ging man allerdings von periodischen, jährlichen Auszahlungen aus. Bei einer Einmalzahlung ist diese Zahlung gestützt auf die vorstehenden Ausführungen als Kapitalauszahlung zu werten.

Die Einmalzahlung löst eine Verrechnungssteuer-Meldepflicht mittels Formular 563 aus (Art. 129 Abs. 1 lit. b DBG). Die Meldepflicht entsteht bei Ausrichtung der Leistung. Die Meldungen sind innert 30 Tagen nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen der ESTV zuzustellen.

Die Stiftung FAR ist zudem gem. § 136 Abs. 1 lit. f StG gegenüber den FAR-Rentnern zur Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung verpflichtet. Vorsorgeeinrichtungen sind verpflichtet den Lohnausweis (Formular 11) oder ein diesem inhaltlich entsprechendes eigenes Formular als Rentenbescheinigung auszustellen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Anspruchsberechtigte entweder in der Schweiz Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

Soweit ein FAR-Rentner Wohnsitz im Ausland hat, entfällt sowohl die Melde- als auch die Bescheinigungspflicht. Allerdings unterliegt die Leistung gem. Art 96 DBG und § 98 StG der Quellensteuer.

Ob die Kapitalauszahlung auf ein inländisches oder ausländisches Konto erfolgt, spielt keine Rolle.

## **6. Ersatz AHV-Beiträge**

Die Stiftung FAR ersetzt den FAR-Rentnern die AHV-Beiträge seit dem 1. Januar 2007 nicht mehr. Die FAR-Rentner müssen für die AHV-Beiträge selber aufkommen. Um Beitragslücken zu vermeiden, müssen sich diese Personen seitdem bei der Ausgleichskasse als Nichterwerbstätige anmelden.

## **7. Härtefallersatzleistung**

Dieser Punkt ist unverändert.

\*\*\*

Wir dürfen Sie bitten, diese Ausführungen zu prüfen und, wenn Sie damit einverstanden sind, uns ihr Einverständnis auf dem Doppel dieses Schreibens zu bestätigen.

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen



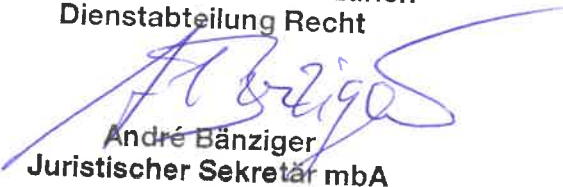
Markus Weidmann

Beilagen: 1. Verfügung des Kantonalen Steueramtes vom 10. Februar 2004  
2. Schreiben Homburger vom 2. Februar 2004

Kopie an: Ivo Meyer, Stiftung FAR

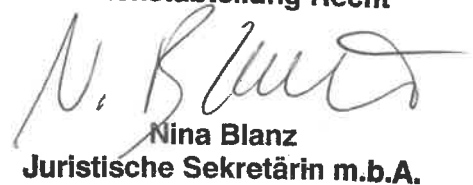
Einverstanden, Zürich, 19. Dezember 2019

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht



André Bänziger  
Juristischer Sekretär mbA

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht



Nina Blanz  
Juristische Sekretärin m.b.A.